

24. November 2014

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Abschluss von Arbeitsverträgen

In ihrer Verfügung nimmt das BAPersBw ausführlich Stellung zu den Rahmenbedingungen beim Abschluss eines Arbeitsvertrages nach Aufhebung des Einstellungsstopps in der Bundeswehr. Voraussetzung für die unbefristete Neueinstellung ist die vorherige negative Prüfung auf Unterbringung von Überhangpersonal, die unbefristete Arbeitszeiterhöhung von Bestandpersonal oder die Möglichkeit einer Übernahme von Auszubildenden. Weiterhin muss eine interne Ausschreibung erfolglos geblieben und ein freier, struktursicherer und besetzbarer Dienstposten vorhanden sein.

In Dienststellen, in denen aufgrund der Neuausrichtung der Bundeswehr noch ein personeller Anpassungsbedarf erwartet wird, da beispielsweise durch eine bevorstehende Dienststellenschließung Überhangpersonal prognostisch zu erwarten ist, ist der Personalbedarf weiterhin nur durch sachgrundlos befristete Neueinstellungen im Sinne des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu decken. Entsprechende Details werden in der Bezugsverfügung beschrieben.

Unter Ziffer 2 der Verfügung werden ärztliche Untersuchungen bei der Einstellung von Arbeitnehmern thematisiert. Demnach sind bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen die Bewerber regelmäßig vor ihrer Einstellung auf ihre gesundheitliche Eignung hin zu untersuchen.

Bei befristeten Einstellungen besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, den Bewerber vor der Einstellung ärztlich untersuchen zu lassen. Ausnahmen bestehen bei Bewerbern, die für Arbeiten vorgesehen sind, die gesundheitsgefährdend oder mit außergewöhnlichen Unfallgefahren für ihn oder Dritte oder mit besonderen Ansteckungsgefahren verbunden sind sowie Bewerbern, die mit Arbeiten beschäftigt werden, die im Zusammenhang mit der Lagerung, Zubereitung oder Verteilung von Nahrungsmitteln anfallen.

Wird einem befristet Beschäftigten allerdings ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten, entsteht für die Personal bearbeitende Stelle wieder die Verpflichtung den Arbeitnehmer vor Abschluss des unbefristeten Arbeitsvertrages die gesundheitliche Eignung ärztlich festzustellen.

Quelle: BAPersBw – Az V1.1 / V2.3.3 – Az 18-10-00 vom 4. November 2014

Auszubildende: Einstellungsquoten 2015

Mit Bezugserlass ermächtigt das BMVg das BAPersBw zum August beziehungsweise September 2015 1.302 Berufsausbildungsverträge abzuschließen.

Details zu diesem Thema werden in der kommenden Ausgabe der VAB aktuell veröffentlicht.

Quelle: BMVg P I 6 – Az 26-18-02/01-02 vom 15. Oktober 2014

...aus dem Tarifrecht

Neue Entgeltordnung – Anpassungen und Neuregelungen

Mit den Bezugsrundschreiben gibt der BMI Änderungen zum großen Themenkomplex „Neue Entgeltordnung“ bekannt. Im wesentlichen sind hier die Fristverlängerung für eine Antragstellung auf Überführung in die neue Entgeltordnung vom 31. Dezember 2014 auf nunmehr 30. Juni 2015 sowie Regelungen für Höhergruppierungen von Arbeitnehmern in individuellen Endstufen zu nennen.

Details zu diesem Thema sind der kommenden Ausgabe der VAB aktuell zu entnehmen.

Quelle: Rundschriften BMI – Az: D5 – 31003/2#4 vom 21. Oktober 2014 und
Az D5 – 31003/2#4 vom 24. März 2014 in der Fassung vom 21. November 2014

...aus der Rechtsprechung

Winterdienstpläne als Rufbereitschaft im Streit vor den Arbeitsgerichten

Der VAB kämpft seit langem für die Anerkennung von sogenannten Winterdienstplänen als Rufbereitschaft i.S.d. §§ 7 und 8 TVöD. Ein erstes Urteil liegt nunmehr vor, welches die Sichtweise des VAB bestätigt. In der kommenden Ausgabe der VAB aktuell wird die Thematik ausführlich dargestellt.

Quelle: Urteil Arbeitsgericht Koblenz 11 Ca 1670/14

Frage nach der Gewerkschaftszugehörigkeit

Die Aufforderung eines Arbeitgebers an die in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zu erklären, ob sie einer bestimmten Gewerkschaft angehören, kann die Koalitionsbetätigungsfreiheit der betroffenen Gewerkschaft unzulässig einschränken.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Pressemitteilung Nr. 62/14 –
Urteil vom 18. November 2014 - Az.: 1 AZR 257/13

...aus der Politik

Pflegereform beschlossen

Der Bundestag hat am 17. Oktober 2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine fünfte Änderung des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) zur Leistungsausweitung für Pflegebedürftige und zum Pflegevorsorgefonds angenommen.

Damit werden die Leistungen der Pflegeversicherung in der häuslichen Pflege ausgeweitet. Künftig kann die Verhinderungspflege, also die Vertretung für eine eigene „Auszeit von der Pflege“, für bis zu sechs Wochen im Jahr in Anspruch genommen werden. Bis zu 50 Prozent des Kurzzeitpflegebetrags können auch für häusliche Verhinderungspflege genutzt werden. Die Kurzzeitpflege kann um den Leistungsbetrag für Verhinderungspflege erhöht und um bis zu vier Wochen verlängert werden.

Teilstationäre Tages- und Nachtpflege kann zusätzlich zu ambulanten Geld- und Sachleistungen in Anspruch genommen werden, ohne dass die Ansprüche aufeinander angerechnet werden.

Nahezu alle Leistungsbeträge werden zum 1. Januar 2015 um vier Prozent angehoben. Um die höheren Ausgaben zu finanzieren, wird der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung Anfang nächsten Jahres um 0,3 Prozentpunkte auf dann 2,35 Prozent (2,6 Prozent für Kinderlose) erhöht. Mit dem zweiten geplanten Reformgesetz soll der Beitrag nochmals um 0,2 Punkte steigen. Dadurch stehen dann rund sechs Milliarden Euro mehr pro Jahr für die Pflege zur Verfügung. Mit der Bildung eines Pflegevorsorgefonds soll die Finanzierung steigender Leistungsausgaben gerechter auf die Generationen verteilt und der Gefahr einer langfristigen Beschränkung des Leistungsniveaus begegnet werden.

Quelle: Bundestag – Pressemitteilung zu den Beschlüssen des Bundestages am 16. und 17. Oktober 2014

Etatberatungen 2015

„Die Finanzdecke ist zu knapp.“ Dies erklärte Bundesverteidigungsministerin von der Leyen am 6. November 2014 im Haushaltsausschuss bei den Beratungen zum Etat des Bundesverteidigungsministeriums 2015. Trotzdem habe sie nicht mehr Mittel gefordert, da Geld allein die Probleme nicht lösen würde. Erst müssten die Prozesse zum Beispiel beim Management und beim Controlling verbessert werden.

Sie kündigte jedoch an, dass im Haushalt 2016, der im kommenden Jahr beraten wird, mehr investiert werden müsse.

Quelle: Bundestag – Pressemitteilung des Haushaltsausschusses vom 6. November 2014

Bundeswehreinsatz in Darfur verlängert

Der Bundestag hat am 13. November 2014 einem Antrag der Bundesregierung zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Hybrid-Operation der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in der westsudanesischen Provinz Darfur (UN-AMID) angenommen. Längstens bis Ende 2015 sollen damit weiterhin bis zu 50 Soldaten angesichts der schwankenden Sicherheitslage in Darfur eingesetzt werden.

Quelle: Bundestag – Pressemitteilung zu den Beschlüssen des Bundestages am 13. und 14. November 2014

Bundeswehreinsatz in Südsudan verlängert

Weiterhin hat der Bundestag in seiner Sitzung am 13. November 2014 den Antrag der Bundesregierung zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der von den Vereinten Nationen geführten Friedensmission in Südsudan (UNMISS) bis längstens Ende 2015 verlängert. Bis zu 50 Soldaten sollen weiterhin mit dazu beitragen, dass der junge Staat angesichts einer verschlechterten Sicherheitslage nicht zu einem gescheiterten Staat wird.

Quelle: Bundestag – Pressemitteilung zu den Beschlüssen des Bundestages am 13. und 14. November 2014

BAföG Reform verabschiedet

Der Bundestag hat ferner in seiner Sitzung am 13. November 2014 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur 25. Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugestimmt. Damit wird zum 1. Januar 2015 die Zuständigkeit für die Finanzierung für BaföG-Zahlungen auf den Bund übertragen.

Ab 1. August 2015 werden die Bedarfssätze und die Einkommensfreibeträge sowie die Vorsorgepauschalen angehoben. Zudem soll das Antragsverfahren einfacher werden.

Quelle: Bundestag – Pressemitteilung zu den Beschlüssen des Bundestages am 13. und 14. November 2014

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn - Rochusstraße 178

Name <input type="text"/>		Vorname <input type="text"/>	Geburtsort <input type="text"/>
PLZ <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	Straße/Haus-Nr. <input type="text"/>	
Berufs- oder Funktionsbezeichnung <input type="text"/>		E-Mail-Adresse <input type="text"/>	
Beschäftigungsdienststelle <input type="text"/>		Straße/Haus-Nr. <input type="text"/>	
PLZ <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>	Personal bearbeitende Dienststelle <input type="text"/>	
Entgeltgruppe: _____ Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, zu _____ % Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja		Werber: _____ Mitgliedsnummer: _____	
Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____		<input type="checkbox"/> Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am: <input type="text"/>	
Bereich (I–VIII) <input type="text"/>	Bundesland <input type="text"/>	Standortgruppe <input type="text"/>	

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb, ROCHUSSTRASSE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000037141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) <input type="text"/>	Straße und Hausnummer <input type="text"/>	PLZ und Ort <input type="text"/>
Name der Bank <input type="text"/>	BIC <input type="text"/>	IBAN <input type="text"/>

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort Datum Unterschrift

Monatsbeiträge 2014

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		7,75	4	4a	11,00	8	8a	13,00	12	12a	15,50
2		9,75	5		11,50	9	9b, 9a	14,00	13		19,00
3		10,00	6		12,00	10	10a, 9d, 9c	16,25	14		20,75
5	5a	10,50	7	7a	12,25	11	11a, 11b	16,75	15		22,50

Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Rentner: € 3,50/Monat
Auszubildende: € 1,50/Monat

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine Unfall-/Krankheitsversicherung bei der DBV mit einer Todesfallentschädigung von € 1.250 eine Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und ein Unfall-/Krankentagegeld von € 5 sowie eine Dienstunfallversicherung.